

**Verordnung der Landesregierung über
die Festsetzung der Abgabegruppe nach dem Tourismusgesetz
(Abgabegruppenverordnung)**

Nachstehend übermitteln wir einen **Auszug aus der Abgabegruppenverordnung** (Ortsklasse C):
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die gesamte Verordnung ist auf unserer Homepage unter „Bürgerservice – Gemeindeabgaben“ einsehbar!

Erwerbszweige:	Abgabengruppe
Ärzte, einschließlich Hausapotheken	6
Autobusunternehmen im Linienverkehr	5
Autobusunternehmen im Gelegenheitsverkehr	3
Bäcker	5
Baugewerbe und Bautechniker	5
Beherbergungsbetriebe, Beherbergungsanteil in Gastgewerbebetrieben, jeweils einschließlich Frühstück	2
Bergführer und Bergsteigerschulen (Alpenschulen)	1
Campingplätze	1
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	4
Elektroinstallateure und -mechaniker	5
Fotograf	5
Friseure	4
Garagenvermieter	4
Gastgewerbebetriebe aller Art, ohne Beherbergungsanteil (einschließlich Frühstück)	3
Geld- und Kreditinstitute	2
Handelsvertreter	5
Heizungsinstallateure	5
Holzakkordant	6
Jugendferienheime, Jugendherbergen	2
Kfz-Abschleppdienst	4
Konzessionierte Schilehrer	1
Masseure	4
Müllabfuhrunternehmen	6
Privatzimmervermieter	1
Reiseleiter, Reisebetreuung	1
Schischulen	1
Seilbahnen, Sessellifte, Schlepplifte	1
Schutzhütten	2
Sportartikelverleiher	1
Sportartikelerzeuger	4
Sportveranstalter	3
Taxigewerbe	4
Tischler	5
Transportunternehmen, Frächter, Spediteure	6
Vermieter von Ferienwohnungen und –häusern aller Art	1
Vermieter und Verpächter	6
Versicherungsberater und Versicherungsmakler	5
Versicherungsunternehmen	7
Einzelhandel:	Abgabengruppe
Getränkhandel	5
Lebensmittelhandel	5
Sportartikelhandel	4
Tabakwaren	5
Technische Geräte und Artikel	5
Treibstoffe (Tankstellen)	7
Erwerbszweige, die in der Abgabegruppenverordnung lt. Tourismusgesetz nicht ausdrücklich genannt wurden, sind in die Abgabegruppe 5 einzureihen.	